

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

(EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle)

+ kurz VerpackDG

=> EU-Verordnungen werden direkt zu nationalem Recht. Im nationalen Recht kann es daneben ergänzende – aber nicht widersprechende Gesetze zum selben Themenbereich geben. (s. z.B. DSGO und BDSG)

In Deutschland gilt ab dem 12.08.2026 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen (Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz - VerpackDG) [s.u. Grobdarstellung o. im Hilfetext von G11].

Das VerpackG ist seit dem gleichen Datum nichtig.

Die PPWR und das ergänzende VerpackDG hat u.a. Auswirkungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetzes (s. VerpackDG § 2)



Was ändert sich mit der PPWR?

Zitat: <https://www.dnhk.org/de/dienstleistungen/umweltreporting-und-compliance/die-packaging-and-packaging-waste-regulation>

- Eine wichtige Änderung betrifft die **Zuweisung von Zuständigkeiten**. Die PPWR definiert vier zentrale **Rollen**, um festzulegen, wer wofür verantwortlich ist. Für jedes Produkt muss zunächst bestimmt werden, welche Rolle Ihr Unternehmen einnimmt, denn jede Rolle bringt spezifische Pflichten mit sich.
- Die Rollen im Rahmen **der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR)** ändern sich. Ab dem 12. August 2026 ist der Hersteller für die Anmeldung der Verpackungen verantwortlich. Je nach Situation kann dies ein Importeur, ein Erzeuger oder ein Vertreiber sein.
- Für jedes Produkt muss der Erzeuger technische Unterlagen, eine sogenannte **Konformitätserklärung**, erstellen. Nur Verpackungen mit einer entsprechenden Erklärung dürfen in Umlauf gebracht werden.

Rollen gemäß PPWR

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Rollen gemäß PPWR und die jeweils verbundenen Pflichten. Unternehmen können dabei mehrere Rollen gleichzeitig erfüllen und unterliegen somit auch verschiedene Verpflichtungen.

Lieferant

Das Unternehmen, das Verpackungsmaterialien oder -komponenten an einen Erzeuger liefert. Diese Produkte sind noch nicht gebrauchsfertig.

Pflichten:

- Bereitstellung von (technischen) Informationen über die Zusammensetzung des Verpackungsmaterials. Der Erzeuger benötigt diese Informationen, um nachzuweisen, dass die Verpackung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und um die Konformitätserklärung zu erstellen.

Erzeuger

Das Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte herstellt oder unter eigenem Namen bzw. eigener Marke herstellen lässt (Eigenmarken). Diese Produkte sind gebrauchsfertig.

Pflichten:

- Der Erzeuger erstellt die Konformitätserklärung und bewahrt das Dokument zehn Jahre lang auf.
- Die Anforderungen hinsichtlich Recyclingfähigkeit, Wiederverwendbarkeit und Einsatz von Rezyklaten müssen erfüllt werden.
- Ab 2026: Kennzeichnung der Verpackungen (Name, Anschrift, Logo usw.).
- Ab 2030: Minimierung des Verpackungsmaterials.

Der Erzeuger gilt als Hersteller, wenn:

er eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt im eigenen Land in Umlauf bringt oder die Verpackung im Ausland direkt an einen (gewerblichen) Endverbraucher verkauft.

Importeur

Das in der EU ansässige Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte aus Drittländern in die EU einführt. Innerhalb der EU gibt es pro Verpackung jeweils einen Importeur.

Pflichten:

- Der Importeur nimmt die Konformitätserklärung entgegen, prüft sie und bewahrt das Dokument fünf Jahre lang auf.
- Auf der Verpackung muss entweder der Handelsname oder die Marke angegeben sein.
- Ab 2026: Angabe der Identifikationsdaten (Name und Anschrift) auf der Verpackung.

Der Importeur gilt als Hersteller, wenn:

er eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt im eigenen Land in Umlauf bringt oder die Verpackung im Ausland direkt an einen (gewerblichen) Endabnehmer verkauft.

Vertreiber

Das Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte innerhalb der EU ein- und (weiter)verkauft.

Pflichten:

- Überprüfen, ob die Verpackungen oder verpackten Produkte den Anforderungen der PPWR entsprechen.

Der Vertreiber gilt als Hersteller, wenn:

er eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt im Inland in Umlauf bringt oder die Verpackung im Ausland direkt an einen (gewerblichen) Endabnehmer verkauft.

Endvertreiber

Das Unternehmen, das die Verpackung oder das verpackte Produkt an den Endabnehmer verkauft. Der Endvertreiber bildet somit das letzte Glied der Vertriebskette.

Fulfillment-Dienstleister

Das Unternehmen, das mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Produkte zu sein:

- die Lagerung von Waren,
- die Verpackung von Waren,
- die Adressierung und den Versand von Waren.

Der Fulfillment-Dienstleister gilt als Hersteller, wenn:

er die Verpackungen selbst auspackt, es sei denn, ein anderes Unternehmen ist der Hersteller.

Bevollmächtigte (EPR)

Eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines ausländischen Herstellers die Pflichten und Meldungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) erfüllt. Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat sind möglicherweise von der Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten ausgenommen.

Endabnehmer

Der Endabnehmer ist das letzte Glied in der Vertriebskette. Dies kann sowohl ein Konsument als auch ein gewerblicher Endabnehmer sein. Ein gewerblicher Endabnehmer ist ein Unternehmen, das die Produkte

selbst verwendet und sie nicht in unveränderter Form weiterverkauft. Dies kann beispielsweise ein Gastronomiebetrieb oder eine Bäckerei sein, die Mehlsäcke für die eigene Produktion nutzt.

Pflichten:

- Ordnungsgemäße Mülltrennung und Entsorgung der Verpackungsabfälle.
- Rückgabe von Mehrwegverpackungen.

Konsument

Eine natürliche Person, die das Produkt für den eigenen Gebrauch verwendet.

Pflichten:

- Ordnungsgemäße Mülltrennung und Entsorgung der Verpackungsabfälle.
- Rückgabe von Mehrwegverpackungen.

Hersteller

Hersteller sind immer Erzeuger, Importeure oder Vertreiber, die verpackte Produkte erstmals innerhalb einem Mitgliedstaat in Umlauf bringen. Dies umfasst jede Bereitstellung zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

Ein Unternehmen gilt ebenfalls als Hersteller, wenn es Verpackungen oder verpackte Produkte direkt an einen gewerblichen Endabnehmer in einem anderen Mitgliedstaat verkauft. Der Hersteller ist zudem für die Erfüllung der EPR-Pflichten wie Registrierung und Meldung der Verpackungsmengen verantwortlich.

Ein Beispiel aus der Praxis

Sie importieren Blaubeeren in Kisten aus Argentinien. In Deutschland verpackt Ihr Unternehmen die Beeren in Kunststoffschalen. Die verpackten Produkte werden an einen niederländischen Supermarkt und ein niederländisches Restaurant verkauft. Der Transport in die Niederlande erfolgt per LKW mit der Lieferbedingung DAP.

Bis zum 12. August 2026

Der in den Niederlanden ansässige Importeur ist für die Anmeldung der Verpackungen verantwortlich. In den Niederlanden gilt derzeit ein Schwellenwert von 50.000 Kilogramm Verpackungsmaterial pro Kalenderjahr. Wird dieser Wert überschritten, ist eine Registrierung bei der Herstellerorganisation Verpact erforderlich.

Bitte beachten Sie: Erfolgt der Verkauf direkt an niederländische Konsumenten, gilt das ausländische Unternehmen selbst als verantwortlicher Hersteller für die Anmeldung der Verpackungen.

Ab dem 12. August 2026

Gemäß der PPWR erfüllen Sie mehrere Rollen:

- **Importeur:** Import von Beeren aus einem Drittland in die EU.
- **Erzeuger:** Verpackung der Beeren zum Weiterverkauf.
- **Vertreiber:** Lieferung der Produkte an den Supermarkt.
- **Endvertreiber:** Direkter Verkauf an die Gastronomie als gewerblichen Endabnehmer.

Wer ist ab dem 12. August 2026 der Hersteller?

Die Rolle des Herstellers übernimmt grundsätzlich derjenige, der das Produkt erstmals an den (gewerblichen) Endabnehmer in den Niederlanden verkauft.

- **Verkauf an den Supermarkt:** Der Supermarkt gilt als Hersteller, da er das Produkt an den Endabnehmer, also den Konsument, verkauft. Der Supermarkt meldet die Verpackung bei Verpact an.
- **Verkauf an die Gastronomie:** In diesem Fall gelten Sie als Hersteller, da Sie das Produkt an einen gewerblichen Endabnehmer in den Niederlanden verkaufen. Daher sind Sie verpflichtet, die Verpackung selbst bei Verpact anzumelden.

In beiden Fällen gelten Sie weiterhin als Erzeuger, sofern die Produkte nicht als Eigenmarke des Supermarkts hergestellt werden. Für jedes einzelne Produkt müssen Sie eine Konformitätserklärung erstellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Konformitätserklärung für die Kisten beim argentinischen Lieferanten anfordern müssen.

Die Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung bezieht sich auf den Entwurf und die Funktionalität der Verpackung. Sie enthält technische Produktinformationen wie Fertigungszeichnungen, Gewichtsangaben sowie Angaben zu den verwendeten Materialien. In den kommenden Jahren müssen darüber hinaus nachweisbare Kontrollen durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die Verpackung die Fertigungsanforderungen hinsichtlich Recyclingfähigkeit, Wiederverwendbarkeit und Kompostierbarkeit erfüllt.

Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen mit Lebensmittelkontakt nicht mehr in Umlauf gebracht werden, wenn sie bestimmte Grenzwerte für PFAS überschreiten (siehe KAPITEL II NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN Artikel 5 Anforderungen für Stoffe in Verpackungen der PPWR für die Grenzwerte).

Der Erzeuger ist verpflichtet, für jedes verpackte Produkt eine Konformitätserklärung zu erstellen. Das bedeutet konkret: Wird beispielsweise ein Glas Apfelsmus in Umlauf gebracht, ist eine Konformitätserklärung für das gesamte Produkt erforderlich und nicht per Verpackungsbestandteil (Glas, Deckel, Etikett). In der Erklärung müssen jedoch alle verwendeten Verpackungsmaterialien aufgeführt werden.

Die Zuständigkeiten sind wie folgt verteilt:

- Der Erzeuger erstellt die Konformitätserklärung und bewahrt sie zehn Jahre lang auf.
- Der Importeur erhält die Konformitätserklärung und bewahrt sie fünf Jahre lang auf.
- Der Vertreiber überprüft, ob die von ihm vertriebenen Verpackungen den Anforderungen der PPWR entsprechen.

Die Deutsch-Niederländische Handelskammer hat diese Informationen zur PPWR mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Sie kann jedoch keine Haftung für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernehmen.



Nach: <https://www.verpackungsgesetz.com/ppwr-verpackdg-was-zukuenftig-fuer-nicht-systembeteiligungspflichtige-verpackungen-gilt/>

Was gleich bleibt

- Zunächst bleibt es in Deutschland bei der Unterscheidung zwischen **systembeteiligungspflichtigen** und **nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen**. Dies war bis zum ersten Referentenentwurf des VerpackDG unklar, denn auf europäischer Ebene gibt es diese Veranlagung nicht, und die direkt geltende PPWR war u.a. ja mit dem Ziel der Harmonisierung des Verpackungsrechts in den Mitgliedsländern der EU angetreten.
- Die bisherigen, in § 15 Abs. 1 Satz 1 VerpackG definierten Verpackungsarten werden auch zukünftig als nicht-systembeteiligungspflichtig betrachtet:
 - **Transportverpackungen** (allerdings zukünftig nur noch die definitionsgemäss nicht-systembeteiligungspflichtigen Anteile),
 - Nicht-systembeteiligungspflichtige **Verkaufs- und Umverpackungen**,
 - **Systemunverträgliche Verpackungen** (z.B. kontaminierte und daher gesundheitsgefährdende Verpackungen),
 - Verkaufsverpackungen **schadstoffhaltiger Füllgüter** (z.B. Unkrautvernichter oder Motorenöle),
 - **Mehrwegverpackungen** (zukünftig als **wiederverwendbare Verpackungen** bezeichnet).
- Hersteller (=Erstinverkehrbringer) von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen auch zukünftig "gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen im Bundesgebiet bereitgestellten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe [...] und **unentgeltlich zurücknehmen**", d.h. sie müssen auf Verlangen ihrer Kunden auch Altverpackungen dritter Hersteller kostenfrei für den Besitzer abholen und ordnungsgemäss verwerten lassen, wenn diese Verpackungen ähnlich beschaffen sind, wie die eigenen. Dieses Risiko lässt sich aber wie aktuell schon durch eine Vereinbarung im Innenverhältnis mindern oder ausschliessen. Lediglich Endverreiber können sich wie bisher auch schon auf jene Verpackungsabfälle beschränken, die von den eigenen Produkten stammen.
- Über die erstmalig in Verkehr gebrachten (*Input*) sowie die selbst aus dem Markt zurückgenommenen nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen Hersteller auch zukünftig eine **Dokumentation** führen, welche zwecks Kontrolle durch die "zuständige Landesbehörde" vorgehalten werden muss. Diese Prüfungen übernehmen aktuell die 16 statistischen Landesämter, was erwartungsgemäss so bleiben dürfte.
- Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen weiterhin die **finanziellen und organisatorischen Mittel** vorhalten, um die Rücknahme- und Entsorgungsprozesse der Verpackungsabfälle durchführen zu können. Dazu genügte bisher (und erwartungsgemäss auch zukünftig) die Einrichtung einer ordnungsgemässen Buchhaltung mit einem entsprechenden Controlling – was die allermeisten Unternehmen sowieso erfüllen werden.

Was sich ändert

- Bei der Unterscheidung zwischen **systembeteiligungspflichtigen** und **nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen** wurden die Worte "bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen" und "mehrheitlich" ergänzt. Definitionsgemäss geht es also bei systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zukünftig um "Verkaufs- und Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen sowie Transportverpackungen, die nach Gebrauch, bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen, typischerweise mehrheitlich in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, sowie Serviceverpackungen".
- Im Bereich der Nicht-Systembeteiligungspflicht kommen diverse **neue oder geänderte Verpackungsfraktionen** hinzu. Zukünftig gelten folgende Verpackungen faktisch als nicht-systembeteiligungspflichtig (teilweise jedoch erst nach dem Ablauf noch geltender Übergangsfristen):
 - **Wiederverwendbare Verpackungen** in Verwaltung durch ein Wiederverwendungssystem,
 - **Pfandpflichtige Einweggetränkverpackungen**,
 - Verkaufsverpackungen **schadstoffhaltiger Füllgüter** (z.B. Unkrautvernichter als Thekenware oder Motoröle),
 - Verpackungen, die **nachweislich nicht in Deutschland an Endverbraucher abgegeben** werden,
 - Nicht-systembeteiligungspflichtige **Transportverpackungen**,
 - Nicht-systembeteiligungspflichtige **Verkaufs- und Umverpackungen**,

- Nicht-systembeteiligungspflichtige **Primärproduktionsverpackungen** (z.B. Lebensmittelverpackungen im Bereich der Landwirtschaft und Fischerei),
- An sich systembeteiligungspflichtige, aber **systemunverträgliche** Verpackungen (z.B. kontaminierte und daher gesundheitsgefährdende Verpackungen).
- Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen bis spätestens Ende des Jahres 2027 entweder selber bei der Stiftung ZSVR (Verpackungsregister) eine Zulassung zum Betrieb eines **Eigenrücknahmesystems** beantragen oder sich zur Sicherstellung der bundesweiten Rücknahme und Entsorgung einer sogenannten **Organisation für Herstellerverantwortung (OfH)** anschliessen.

Neugestaltung der Rücknahme und Entsorgung

Bisher wird die Rücknahme und Entsorgung von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungsabfällen nach § 15 Abs. 1 VerpackG recht frei gehandhabt. Treffen Lieferant und Kunde keine *abweichende Vereinbarung*, können die Altverpackungen per Aufforderung dem Lieferanten wieder “angedient” werden, welcher die Reverslogistik und die Verwertung entlang der gesetzlichen Vorgaben dann selber organisieren und vor allem bezahlen muss. Dies geschieht erfahrungsgemäss im Markt jedoch eher selten und je nach Branche in unterschiedlicher Intensität. Traditionell “fliessen” die Verpackungen durch die Lieferkette ab, wo sie dann an unterschiedlichen Stationen als Abfälle entstehen und zumeist lokal im Rahmen vorhandener Strukturen und in der Regel auf Kosten des jeweiligen Besitzers entsorgt werden. Die beiden berühmt-berüchtigten Prinzipien des Schwarzen Peters und des Rosinenpickens finden dabei auch hier fleissig Anwendung. Stellenweise wird aber kundenseitig vom jeweiligen Lieferanten jedoch eine Lösung bzw. eine finanzielle Beteiligung verlangt, hier vor allem in bestimmten Branchen sowie teilweise über Einkaufsgemeinschaften oder Genossenschaften. Dazu haben sich einige Standardmodelle etabliert:

1. Der Lieferant schliesst sich einem **Rücknahmesystem** für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen an, welches denn die bundesweite Rücknahme und Entsorgung gegen Entsorgungskostenbeiträge übernimmt. Solche Systeme sind gesetzlich bisher bis auf die Anforderungen an die ordnungsgemässe Verwertung nur gering reguliert und werden zumeist von den “üblichen Verdächtigen” im Bereich der Verpackungsentsorgung betrieben, hier vor allem in Form der Dualen Systeme.
2. Der Lieferant organisiert die Abholung und Verwertung seiner Altverpackungen auf Zuruf in **Eigenregie**, was vor allem für eher seltene Veranlassungen und transportrechtlich unbedenkliche Altverpackungen oft die attraktivste Lösung darstellt.
3. Der Kunde erhält vom Lieferanten einen “**Kick-back**” für die eigenen Entsorgungsaufwände, also einen finanziellen Ausgleich, beispielsweise in Form eines Rabatts auf den Kaufpreis der Waren oder als echte Rückerstattung. Alternativ wird hilfsweise auch ein prozentualer Anteil am Umsatz einbehalten.

Ab Anfang des Jahres 2028 wird es in Deutschland im Bereich der nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nur noch die beiden folgenden zwei Optionen geben:

1. Ein entsprechender Hersteller beantragt rechtzeitig eine **eigene Zulassung** nach einem aufwändigen, teuren und anspruchsvollen Verfahren,
2. Der Hersteller delegiert die bundesweite Rücknahme und Entsorgung an eine sogenannte **Organisation für Herstellerverantwortung (OfH)**.

Zulassung als herstellereigene Rücknahmelösung

Falls Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Deutschland zukünftig die Rücknahme und Entsorgung ihrer Verpackungsabfälle (weiterhin) in Eigenregie durchführen wollen, steigen Anforderungen und Aufwände erheblich. Vor allem müssen sie bis spätestens 31. Dezember 2027 eine Zulassung durch die dafür zuständige Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) erhalten. Das dazu notwendige Antragsverfahren wird nach § 19 Abs. 2 VerpackDG-E aus folgenden Elementen bestehen:

1. Nachweis der erforderlichen **finanziellen und organisatorischen Mittel**,
2. Einrichtung von “geeigneten **Mechanismen zur Bewertung seiner Finanzverwaltung**”,
3. Nachweis einer **angemessenen, insolvenzfesten Sicherheit** zur Gewährleistung der verbleibenden Rücknahme- und Entsorgungsaufwände nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit,
4. Sicherstellung der **Vorbehandlung und des hochwertigen Recyclings** der zurückgenommenen Verpackungsabfälle,
5. Beteiligung an der **Finanzierung der Stiftung ZSVR** per entsprechender Vereinbarung und Nachweis der Zahlung.

Genauere Details zu den konkreten Anforderungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten sind bisher noch nicht bekannt, werden aber sicherlich noch rechtzeitig vom Verpackungsregister veröffentlicht. Nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen muss eine Prüfung innerhalb von 4 Wochen erfolgen, ansonsten gilt die Zulassung automatisch als erteilt (*Zulassungsfiktion*). Nebenbei wurde im Rahmen der Behandlung des Entwurfs des neuen VerpackDG im Bundestags-Umweltausschuss eine Schätzung von bis zu 200.000 Herstellern laut, welche erwartungsgemäss die Zulassung für ein Eigenrücknahmesystem beantragen würden. Die genaue Anzahl bleibt jedoch abzuwarten.

Anschluss an eine Organisation für Herstellerverantwortung (OfH)

Alternativ zur herstellereigenen Rücknahmelösung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen können sich betroffene Hersteller auch einer sogenannten *Organisation für Herstellerverantwortung (OfH Verpackungen)* anschliessen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, welche die bundesweite Rücknahme und Entsorgung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen System-artig für die entsprechenden Hersteller durchführen. Das Konzept der OfH wurde zum Jahreswechsel 2025 > 2026 bereits im Bereich der Rücknahme und Entsorgung von Batterien unter der EU-Batterieverordnung und dem BattDG in Deutschland erstmalig etabliert. Im Ausland ist dieses Modell unter den Bezeichnungen *Compliance Scheme* oder neuerdings auch *Producer Responsibility Organisation (PRO)* teils schon recht lange bekannt, wird aber erst unter den aktuell neu eingeführten Umweltverordnungen formatiert und reglementiert.

Eine OfH Verpackungen muss ein recht ähnliches Zulassungsverfahren wie das oben für Hersteller geschilderte durchlaufen, hat dabei aber erweiterte Nachweispflichten zum geografischen Sammelgebiet, zur konkreten Ausgestaltung der Abfallsammelsysteme und zu möglichen Vereinbarungen mit Händlern, Behörden und Beauftragten Dritten. Der im Bundestag in 3. Lesung beschlossene Entwurf des neuen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes sieht vor, dass OfH Verpackungen spätestens bis zum 31. Oktober 2027 die oben erwähnte Zulassung erlangt haben müssen, ansonsten dürfen sie diese Leistungen nicht mehr durchführen. Die Deadline für die erforderliche Umstellung endet also 2 Monate früher als für Hersteller, welche eine Eigenrücknahmelösung implementieren wollen. Details zum Zulassungsprozess sind derzeit ebensowenig bekannt wie für die herstellereigene Rücknahmelösung. Ohnehin ist das VerpackDG aktuell ja noch im Gesetzgebungsverfahren, welches wohl am 10. Juli 2026 abgeschlossen wird. Dementsprechend gibt es aktuell auch noch keine zugelassenen OfH Verpackungen, und dies dürfte bis 2027 auch so bleiben.



Externe Links:

PPWR: [kompletter Gesetzestext](#) (124 Seiten! incl. Vorwort u. Anlagen)

Externer Link: [Übersichtsdarstellung der DIHK](#) mit §§Bezug (nur 9 Seiten!)

Nationale [Registrierungsstelle](#)

Lt. VerpackDG § 48; “(1) Die nach § 24 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung errichtete Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ bleibt bestehen.“

Q.: [VerpackDG](#) (55 Seiten! incl. Anlagen)